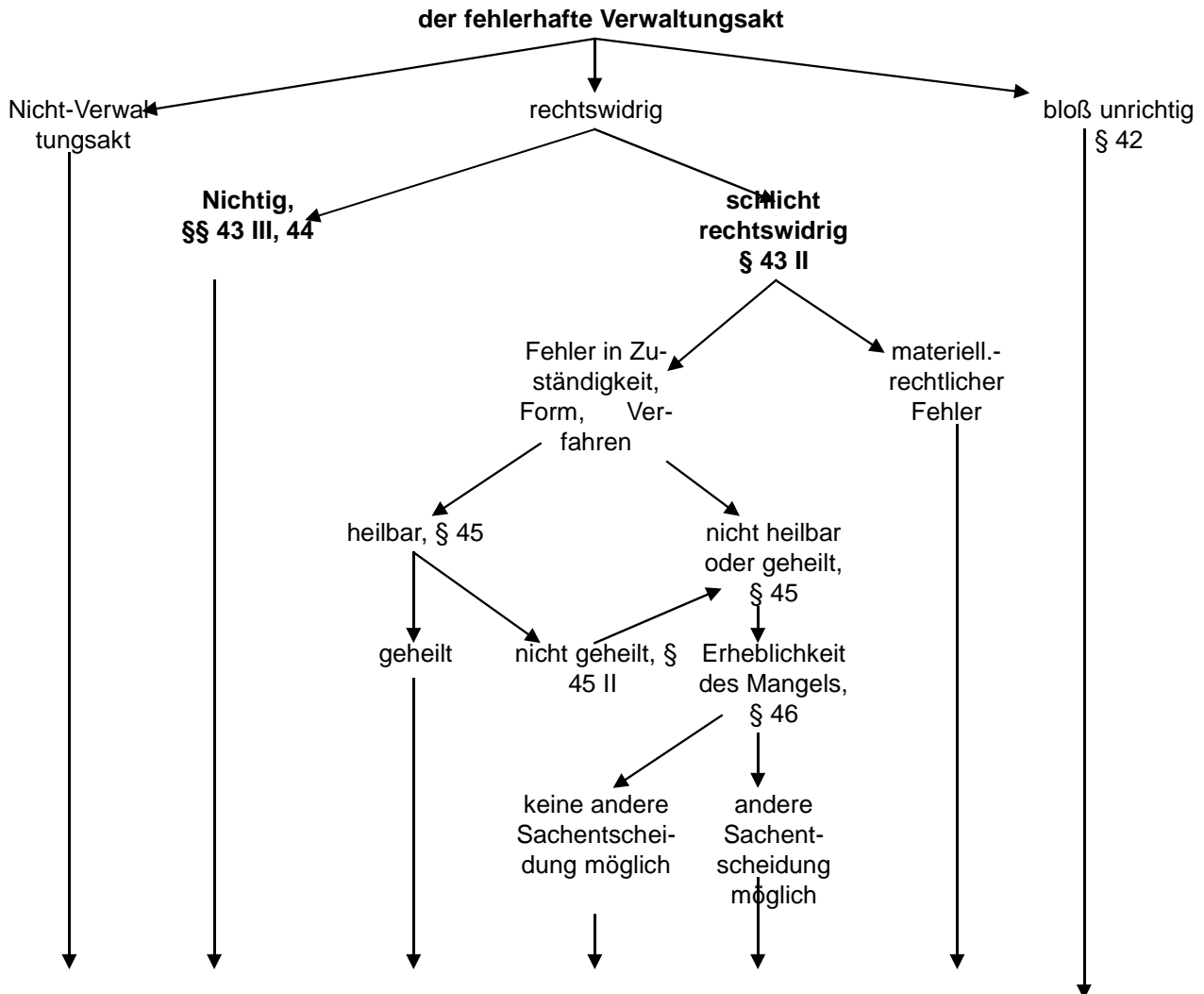


## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Arbeitsblatt zum Thema : Aufhebbarkeit von fehlerhaften Verwaltungsakten

#### A. Schema



#### B. Regeln zur Aufhebbarkeit

##### 1. Merksätze:

- der VA ist rechtmäßig und damit wirksam
- der VA ist nichtig und daher unwirksam und braucht nicht aufgehoben zu werden
- der VA ist zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig und daher wirksam;
- er ist nur dann aufhebbar, wenn
  - ✓ der Mangel zwar heilbar ist aber nicht geheilt wurde, § 45 LVwVfG

- ✓ der Mangel nicht unbeachtlich ist, § 46 LVwVfG
- ✓ der fehlerhafte VA nicht in einen fehlerfreien VA umgedeutet werden kann, § 47 LVwVfG.

## 2. Schematische Darstellung

Art des Mangels	Wirksamkeit	Aufhebbarkeit
nichtiger VA	unwirksam	entf.
schlicht-rechtswidriger Verwaltungsakt	wirksam	nicht aufhebbar, wenn der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangel heilbar ist und geheilt wurde, § 45 LVwVfG</li> <li>• Mangel unbeachtlich ist, § 46 LVwVfG</li> <li>• fehlerhafte Verwaltungsakt in einen fehlerfreien Verwaltungsakt umgedeutet werden kann § 47</li> </ul>
		im Übrigen aber aufhebbar <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch die Rechts- oder Fachaufsicht</li> <li>• im Rechtsbehelfsverfahren</li> </ul>

### C. Unbeachtlichkeit von Fehlern, § 46 LVwVfG

#### 1. Voraussetzung ist,

dass der Fehler nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts führt und der Mangel nicht heilbar ist oder zwar heilbar, aber nicht geheilt ist **und**

es sich um einen in § 46 LVwVfG (oder Spezialgesetz) genannten Fehler (infolge Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften) handelt.

#### 2. Prüfung der Unbeachtlichkeit:

Wäre bei Vermeidung des Fehlers eine andere Sachentscheidung (= Entscheidungsalternative) auszuschließen?

nein:	der Fehler ist beachtlich
ja:	der Fehler ist unbeachtlich
Faustformel	
bei Ermessenshandeln	der Fehler ist in aller Regel beachtlich
bei gebundenem Vw-Handeln	der Fehler ist in aller Regel unbeachtlich

#### D. Voraussetzungen der Umdeutung, § 47 LVwVfG

- Fehlerhafter und „neuer“ Verwaltungsakt verfolgen dasselbe Ziel, § 47 I
- Fehlerhafter und „neuer“ Verwaltungsakt setzen gleiche Form und gleiches Verfahren voraus, § 47 I
- „neuer“ Verwaltungsakt steht nicht erkennbar im Widerspruch zur Absicht der Behörde (Erfordernis/Ziel)
- „neuer“ Verwaltungsakt hat keine ungünstigere Rechtsfolge als der fehlerhafte Verwaltungsakt, § 47 II
- der fehlerhafte Verwaltungsakt kann nach § 48 LVwVfG zurückgenommen werden
- keine Umdeutung eines gebundenen in einen Ermessens-Verwaltungsakt
- Anhörung des Betroffenen